



Jugendordnung der
**Sportvereinigung
Stetten/Filder 1900 e.V.**

Jugendordnung der Sportvereinigung Stetten/Filder 1900 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Mitgliedschaft
2. Aufgaben, Ziele
3. Organe
4. Abteilungsjugendvollversammlung
5. Abteilungsjugendvorstand
6. Gesamtjugendausschuss
7. Jugendvorstand
8. Jugendkasse, Abteilungskasse
9. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
10. Sonstige Bestimmungen

1. Name, Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der SpVgg Stetten/Filder

2. Aufgaben, Ziele

Die Jugendarbeit in der SpVgg Stetten/Filder findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

- 2.1 Sportlicher Bereich
 - 2.1.2 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung;
 - 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
 - 2.1.3 Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.
- 2.2 Außersportlicher Bereich
 - 2.2.1 Organisation von freizeitsportkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
 - 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;

2.2.3 Führen und Verwalten der Jugendkasse;

2.2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend der SpVgg Stetten/Filder sind:

- der Gesamtjugendausschuss
- der Jugendausschuss
- die Abteilungsjugendvollversammlungen
- die Abteilungsjugendvorstände

4. Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung

5. Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- Abteilungsjugendleiterin / Abteilungsjugendleiter
- Abteilungsjugendsprecher/in
- Weitere Mitarbeiter/innen

Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in gehören kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht beendet haben

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- Führen und Verwalten der Abteilungskasse
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendvorstand

- Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss
- Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

6. Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend in der SpVgg Stetten/Filder. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjungen und die Mitarbeiter des Jugendvorstandes. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- Wahl des Jugendvorstandes
- Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen.

7. Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören die Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecher/in und bis zu vier weitere Mitarbeiter/innen an.

Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in gehören kraft Amtes dem Vereinsvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf ein Jahr gewählt. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses
- Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen

- Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

8. Jugendkasse, Abteilungskasse

- 8.1 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkasse sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 8.2 Die Vereinsjugend und die Abteilungsjungen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 8.3 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

9. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. die Änderungen tritt / treten in mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

10. Sonstige Bestimmungen

Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Stand: 1. April 1998